

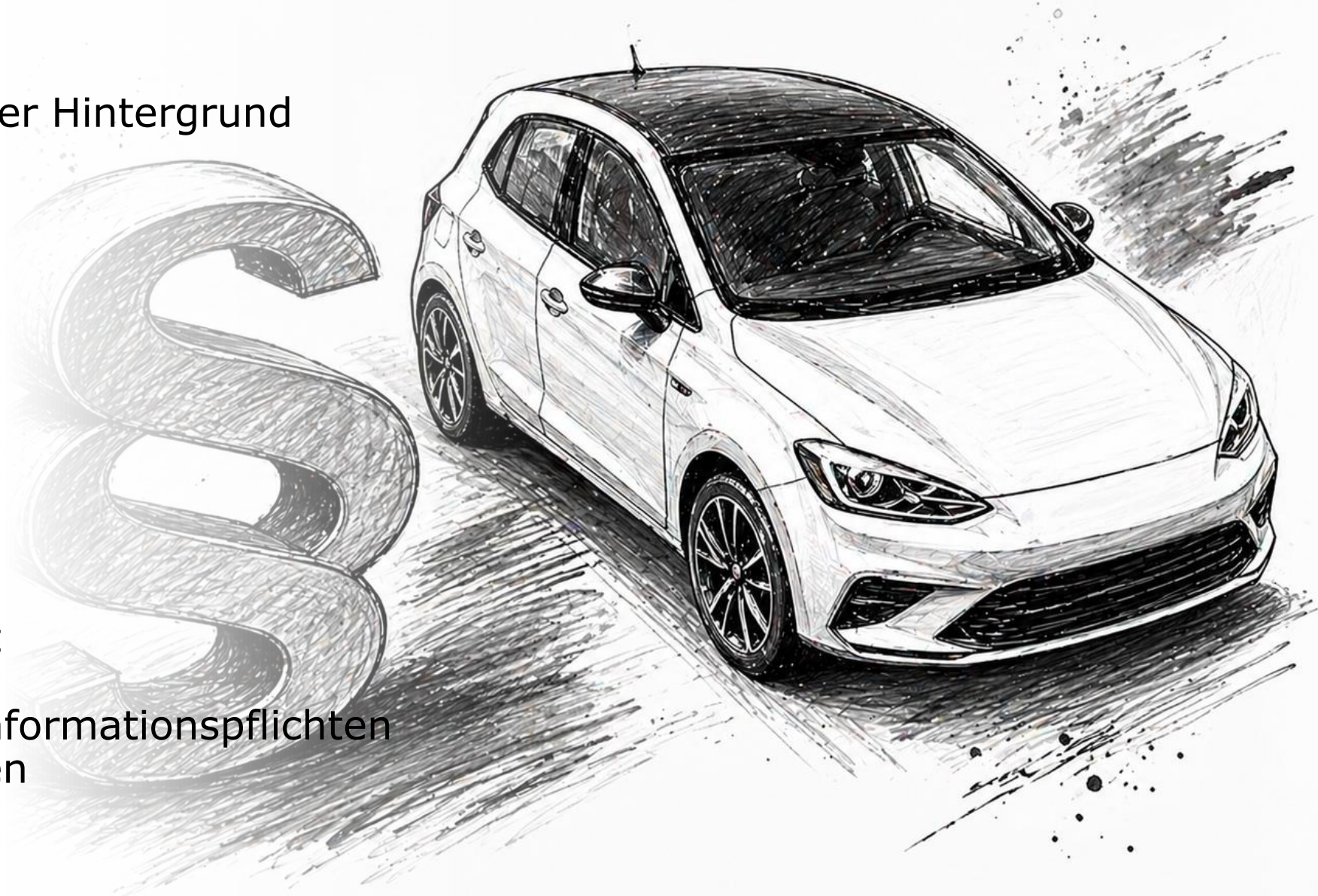
Webinar Gewährleistung

Bundesgremium Fahrzeughandel
27.4.2026

MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA
Rechtsanwalt

Aufbau des Vortrags

- Einleitung / Rechtlicher Hintergrund
- Mangelbegriff
- Fristen
- Spezialfragen
- Garantie
- Händlerregress
- Aktualisierungspflicht
- Ausblick: Geplante Informationspflichten & neue Bestimmungen
- Aktuelle Judikatur



- **Seit 01.01.2022** bestehen „neue“ Regelungen, die großteils in neuem „Spezialgesetz“, dem Verbrauchergewährleistungsgesetz („VGG“) umgesetzt wurden.
- Es gibt daher nun drei Gewährleistungskomplexe bzw. Anwendungsbereiche:
 - Verbraucherverträge (b2c) über den Warenkauf oder digitale (Dienst)Leistungen (ABGB, VGG und KSchG): **Betrifft Kauf von Autos, Motorrädern/Mopeds, Zubehör, Ersatzteilen** etc.
 - Verträge, die sich ausschließlich nach dem ABGB richten (b2b, c2c, c2b).
 - Alle anderen Verbraucherverträge (zB Werkverträge, Kaufverträge über Liegenschaften oder lebende Tiere, Dienstleistungsverträge, die nicht unter das VGG fallen) (ABGB, KSchG): **Betrifft Reparaturleistungen.**
- Achtung bei Verkäufen (b2c) ins europäische Ausland: Selbst wenn die Anwendung von österreichischem Recht im Vertrag vereinbart wird, können dennoch die zwingenden Verbraucherschutzregeln des Wohnsitzlandes des Käufers gelten.

Der Mangelbegriff beim Autokauf

Der Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Der Unternehmer haftet (verschuldensunabhängig) dafür, dass

- die Ware keinen Mangel aufweist also
 - die **vertraglich vereinbarten** Eigenschaften (subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) aufweist und
 - den **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften (objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) entspricht.
- die Aktualisierungspflicht erfüllt wird.
- die Montage oder der Einbau (falls Teil vom Vertrag) sachgemäß durchgeführt wird.

Der Mangelbegriff beim Warenkauf b2c STEFAN ADAMETZ RECHTSANWALT

Vertraglich vereinbarte Eigenschaften (= „subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

Die Ware muss die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- ihrer Beschreibung im Vertrag entsprechen.
- die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- sich für einen bestimmten, vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat.
- den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit Zubehör und Anleitungen – einschließlich solchen zur Montage oder Installation – ausgestattet sein.
- wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werden (bei Waren mit digitalen Elementen).

Der Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „**objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit**“)

Die Ware muss **die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften** aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren **üblicherweise** verwendet werden.
- Sofern der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Warenprobe oder ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung dieser Probe oder dieses Musters entsprechen.
- mit **jenem Zubehör** – einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher **vernünftigerweise erwarten** kann.
- die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren **üblich sind** und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen (insbesondere Werbung/Etikett), die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, abgegeben wurde, **erwarten** kann.

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

ABER:

Abweichungen bei den „objektiv erforderlichen Eigenschaften“ einer Ware sind zulässig,

- wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmt,**
- nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt wurde.**

Eine Abweichungsvereinbarung ist somit zulässig. ABER: Der Händler sollte eine solche Abweichung samt Bestätigung der Kenntnisaufnahme gesondert vom Kunden unterschreiben lassen (bzw. im Online-Shop kann die Zustimmung des Käufers mittels eigener Checkbox eingeholt werden). Eine Zustimmung b2c im Rahmen von AGB ist hingegen unzulässig.

Mangel-Begriff b2b, c2b und c2c

Gelten nicht die Bestimmungen des VGG, sondern des ABGB

Mangel = Abweichung vom konkreten Vertrag

- Produkt/Leistung muss die konkret vereinbarten Eigenschaften aufweisen
- Produkt/Leistung muss die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen
- Produkt/Leistung muss allfälliger Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen
- Produkt muss der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können

Aber: Aktualisierungspflicht muss auch b2b erfüllt werden

Konkrete Durchführung (b2b/b2c)

Die Gewährleistungsbehelfe beim Warenkauf

1. Stufe (Primäre Gewährleistungsbehelfe zur Herstellung des mangelfreien Zustandes)

Verbesserung /Reparatur) (inkl. Ein- und Ausbau)

oder

Austausch (inkl. Ein- und Ausbau)

- Wenn für den Unternehmer die Herstellung des mangelfreien Zustandes **unmöglich** oder **unverhältnismäßig** ist
- Wenn der Mangel wiederholt nicht / nicht (vertrags-)konform / nicht fristgerecht behoben wurde
- Wenn mit **erheblichen** Unannehmlichkeiten für den Kunden verbunden oder nicht in angemessener Frist möglich
- Wenn schwerwiegender Mangel (Vertrauensverlust) vorliegt oder die Mangelbehebung verweigert wird
- Bei Verstoß gegen Nebenpflichten bei Mangelbehebung (z.B. Ausbau, Montage) (b2c)

2. Stufe (Sekundäre Gewährleistungsbehelfe)

Preisminderung

oder

Neu: Vertragsauflösung
(bisher „Wandlung“)

Gewährleistungsfristen

Fristen

Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsfrist = Der Zeitraum, in welchem der Mangel erkennbar sein bzw. hervorkommen muss.



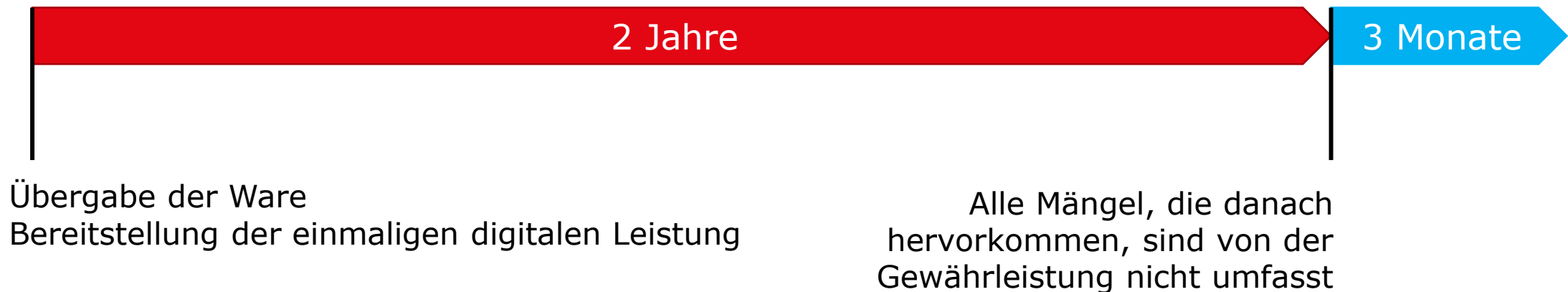
Gilt **b2b** und **b2c**.

Fristen

Verjährungsfrist

Verjährungsfrist =

Der Zeitraum, in welchem der Käufer vom Händler Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich geltend machen kann.

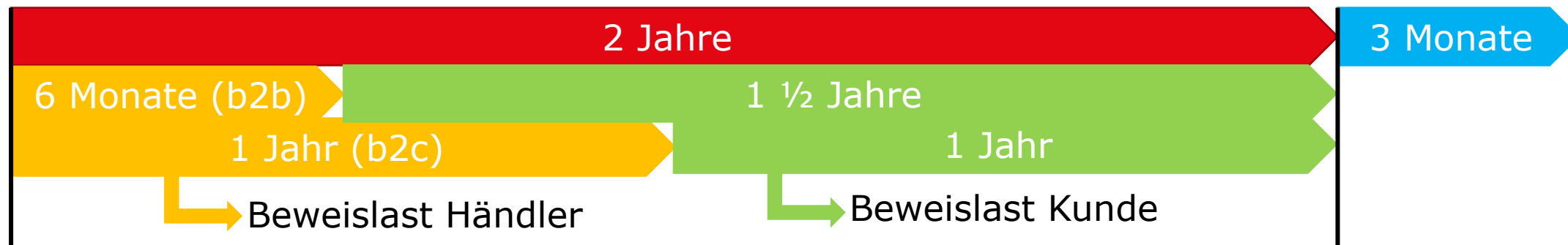


Gilt **b2b** und **b2c**.

Fristen

Vermutungsfrist

Vermutungsfrist = Zeitraum, in welchem vermutet wird, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war und der Händler beweisen muss, dass das Produkt mangelfrei war.



Ein Jahr Beweislastumkehr gilt **nur (!) b2c**. **B2b** ist die Beweislastumkehr **6 Monate**.

Kürzer Überblick – Fristen bei Sachmängeln

	Vermutungsfrist	Gewährleistungsfrist	Verjährungsfrist
Warenkauf b2c /einmalige digitale Leistung b2c	1 Jahr	2 Jahre	3 Monate
Warenkauf b2b	6 Monate	2 Jahre	3 Monate
Laufende Bereitstellung digitaler Leistungen b2c	Während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	Während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	3 Monate
Unbewegliche Sachen (Liegenschaften)	6 Monate	3 Jahre	3 Monate

Ausschluss/Einschränkung Gewährleistung

- Gewährleistung kann bei neuen Produkten gegenüber Konsumenten nicht zeitlich beschränkt oder inhaltlich eingeschränkt werden (b2c).
- Bei **gebrauchten Waren / Fahrzeugen** hingegen kann die **Gewährleistungsfrist b2c** vertraglich auf **ein Jahr verkürzt** werden, sofern das im Einzelnen mit dem Konsumenten ausverhandelt wird. Das bedeutet, dass der **Konsument der Verkürzung zustimmen** muss. Bei gebrauchten Autos ist eine solche Verkürzung allerdings nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist. Eine Verkürzung in AGB ist unzulässig.
- **Verkürzung** der **Verjährungsfrist** oder der **Vermutungsfrist** ist **b2c** hingegen **unzulässig**.
- ABER: Abweichungen bei den „objektiv erforderlichen Eigenschaften einer Ware“ sind **zulässig**, wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmt**, nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt wurde**. Eine Abweichungsvereinbarung ist somit zulässig.
- **B2b** können sämtliche Fristen, also sowohl die Gewährleistungs- als auch die Verjährungsfrist grundsätzlich **beliebig** eingeschränkt werden. Grenze der Einschränkung bildet allerdings wie auch bisher die sogenannte Sittenwidrigkeit. So darf beispielsweise die Gewährleistung für Neuwaren auch b2b nicht komplett ausgeschlossen werden.

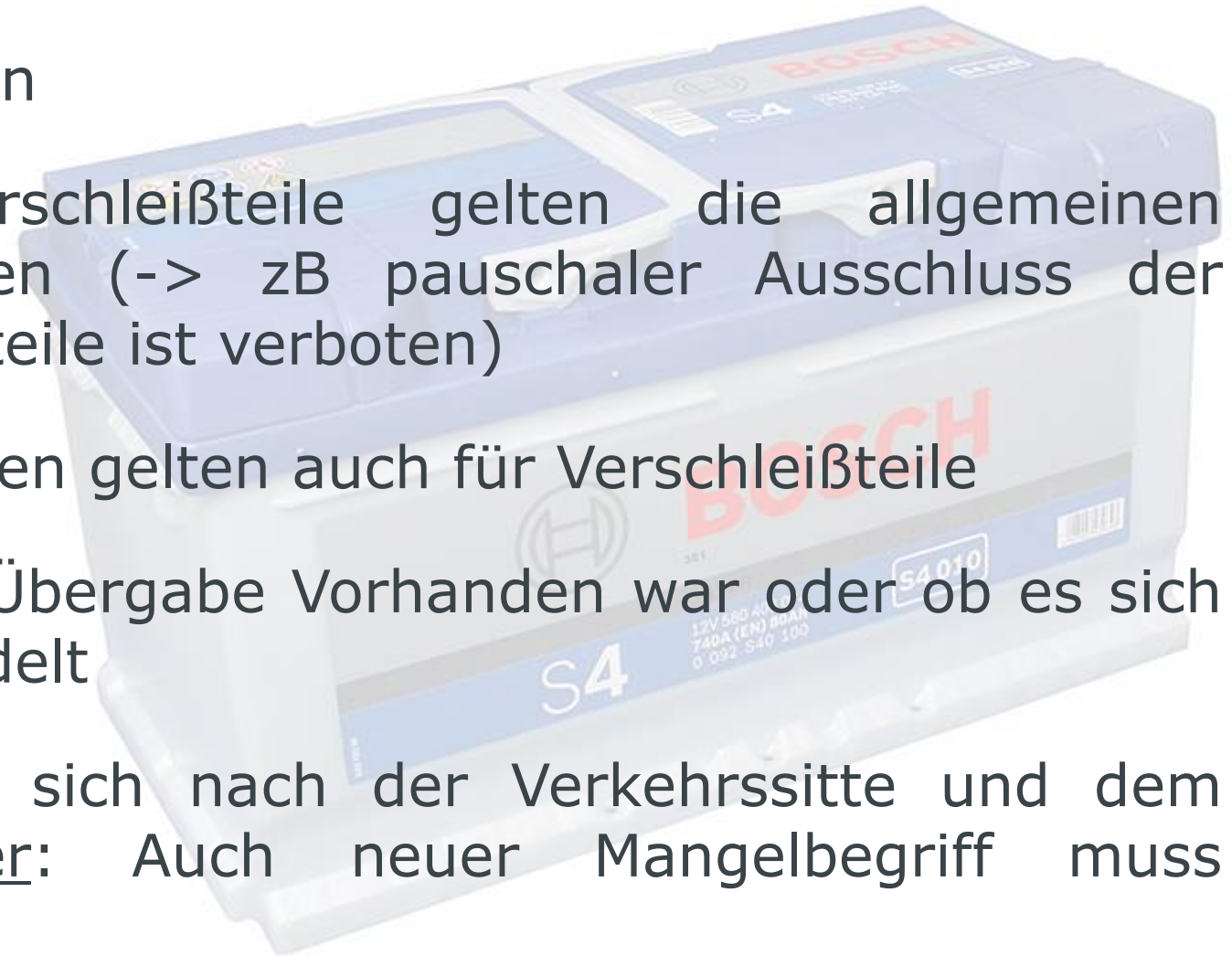
Spezialfragen zur Gewährleistung

Gewährleistung & Reparatur

- Gewährleistungsbestimmungen gelten auch bei reinen Reparaturleistungen
- Reparaturleistungen unterliegen allerdings nicht dem VGG sondern wie bisher dem ABGB (sowohl b2c als auch b2b) bzw. dem KSchG (b2c)
- Verjährungsfrist von 3 Monaten
- Bei der Gewährleistungserfüllung keine Unterschiede
- Aber: Reparatur im Zusammenhang mit Gewährleistung kann neue Gewährleistungsfrist auslösen

Verschleißteile & Gewährleistung

- Keine separaten Bestimmungen
- Auch für sogenannte Verschleißteile gelten die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen (-> zB pauschaler Ausschluss der Gewährleistung für Verschleißteile ist verboten)
- Neue Fristen und Bestimmungen gelten auch für Verschleißteile
- Entscheidend, ob Mangel bei Übergabe Vorhanden war oder ob es sich um „normale“ Abnutzung handelt
- „normale“ Abnutzung richtet sich nach der Verkehrssitte und dem technischen Standard (Aber: Auch neuer Mangelbegriff muss berücksichtigt werden)
- BSP: Reifen, Batterie



Oldtimer

- Grundsätzlich 2 Jahre Gewährleistungsfrist, aber (wie bei allen Gebrauchtwagen) Verkürzung auf 1 Jahr (b2c) bzw. umfangreichere Einschränkungen (b2b) möglich.
- Ebenfalls neuer Mangelbegriff (b2c)
- Besonderheit bei möglichen Mängeln aufgrund fehlender „objektiv erforderlicher Eigenschaften“
- Vorsicht bei Verwendung kategorisierter Zustandsangaben
- Auch bei Oldtimern können Werbeaussagen oder Angaben in Inseraten Gewährleistungsansprüche auslösen (z.B. „rostfrei“, „restauriert“, „unfallfrei“, „Originalmotor“ etc)
- Nicht jeder Fehler/jeder Defekt stellt einen Mangel dar und löst Gewährleistung aus (z.B. Verschleiß, Entstehung des Defektes nach Übergabe)

- Kaufvertrag über das vermittelte Kfz (oder sonstige Produkt) kommt zwischen dem Käufer und dem tatsächlichen Eigentümer zustande.
- Händler tritt nur als „Vermittler“ auf und bietet „Vermittlungsleistungen“ an zB Abwicklung des Verkaufs, Übergabe, Inserate etc.
- Je nachdem, ob Verkäufer Unternehmer oder Konsument ist, können Gewährleistungsbestimmungen eingeschränkt werden oder nicht.
- Den Händler trifft im Zusammenhang mit dem verkauften Kfz grundsätzlich keine Gewährleistungsverpflichtung.
- **ABER:** Sollte der Händler gegenüber dem Kunden den Anschein erwecken, dass er das Fahrzeug als Händler und nicht als Vermittler verkauft und gleichzeitig nicht von Anfang an präzise offenlegen, dass der Verkäufer eine Privatperson ist, können den Händler dennoch Gewährleistungsverpflichtungen treffen.

Garantie

Garantie – Allgemeiner Überblick

- Eine **Freiwillige Haftungsübernahme** des Herstellers oder Händlers (im Gegensatz zu einer gesetzlichen Verpflichtung);
- Inhalt und Umfang der Garantie ist **beliebig gestaltbar**;
- Dauer der Garantie ist frei bestimmbar.
- Garantie kann an bestimmte Bedingungen oder Vorgaben geknüpft werden;
- Verschuldensunabhängige Haftung;

Garantie

ABER: Verbraucherschutzrechtliche Vorgaben

- Die Garantie muss dem Verbraucher spätestens bei Übergabe der Sachen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- Die Garantie selbst muss klar und verständlich sein, den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Garantie gibt enthalten, die Garantiebestimmungen enthalten, und auch das Vorgehen im Garantiefall darstellen.
- Es muss auf die gesetzliche Gewährleistung des Übergebers, sowie darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
- Bei Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, also, wenn der Hersteller versichert, dass ein Produkt einen bestimmten Zeitraum funktionstüchtig bleibt, hat der Verbraucher während dieses Zeitraums einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Verbesserung oder Austausch des Produkts.
- Unternehmer ist an den Garantieinhalt und die Werbeaussagen zur Garantie selbst gebunden ist.

Händlerregress

Allgemeines

- Ansprüche gegenüber seinem Vormann hat nur der Händler, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (Beschränkung auf Unternehmer-Verbraucher-Geschäfte).
- Man kann nur gegen den unmittelbaren Vormann in der Kette vorgehen (aber nur wenn dieser Unternehmer ist).
- absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- Relative Verjährungsfrist von **3 Monaten**: dh der Rückgriffsanspruch verjährt drei Monate nach der eigenen Gewährleistungserfüllung.
- Volles Regressrecht: Vormann muss sämtliche aus der Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteile ersetzen; damit ist jetzt nicht mehr nur der Aufwand für Verbesserung und Austausch umfasst, sondern auch Nachteile, die der Händler im Zusammenhang mit Preisminderung oder Vertragsauflösung erleidet.
- Auch die Aus-, Um- und Einbaukosten müssen ersetzt werden.
- Nicht mehr nur Kauf- und Werkverträge erfasst.

Händlerregress

Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten

Die EuGH-Entscheidungen „Weber“ und „Putz“ des EuGH wurden inhaltlich ins VGG übernommen -> bei Verbesserung und Austausch sind auch die Kosten für „die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware“ zu übernehmen.

- Händler kann diese Kosten im Regressweg geltend machen, sofern „er **unverzüglich** nach Bekanntgabe des Mangels durch den Kunden seinen Vormann zur **Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert** hat und der Vormann dieser Aufforderung **nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen** ist.
- Händler haben somit Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten, auch wenn der ursprüngliche Leistungsumfang den Einbau oder die Montage gar nicht umfasst hatte und von Dritten vorgenommen wurde.

Ausschlussmöglichkeit?

- Das das Rückgriffsrecht kann zwischen Unternehmern ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Aber:
 - Eine Abänderung der gesetzlichen Regelung nur noch dann möglich, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist.
 - Gleichzeitig darf der Vertragspartner durch die Einschränkung oder den Ausschluss **nicht gröblich benachteiligt** werden.

Aktualisierungspflicht

A circular image showing a hand in a grey sleeve holding a set of keys, positioned above another hand in a white sleeve that is held open. The background is a blurred car interior.

- Aktualisierungspflicht umfasst Verträge über digitale Leistungen und **Waren mit digitalen Elementen**
- **Waren, mit digitalen Elementen** = Körperliche Waren, die entweder eine digitale Leistung enthalten oder mit einer verbunden sind und ihre Funktion nur zusammen mit digitalen Leistungen erfüllen können (z.B. Navigationsgerät, aber auch Kfz mit Bordcomputer oder Infotainmentsystem).
- Aktualisierungspflicht gilt b2b und b2c.
- Aktualisierungen sind zur Verfügung zu stellen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Mängelfreiheit während des Aktualisierungszeitraums erforderlich sind.
- Der Kunde hat allerdings nur Anspruch auf „**updates**“ aber nicht auf „**upgrades**“.
- Händler muss Kunden über Aktualisierungen von sich aus informieren.
- Kunden sind nicht zur Aktualisierung verpflichtet; aber mögliche Nachteile dadurch berechtigen nicht zur Gewährleistung.
- **ACHTUNG**: Aktualisierungspflicht gilt auch bei dem Verkauf gebrauchter Kfz!

Ausschluss

- Aktualisierungspflicht kann **vertraglich ausgeschlossen** oder **eingeschränkt** werden; sowohl b2b als auch b2c.
- **B2c** muss Verbraucher **über Abweichung eigens in Kenntnis** gesetzt werden und **ausdrücklich** sowie **gesondert** zustimmen. **B2b** ist die Abweichung bzw. der Ausschluss in AGB möglich.
- B2c: Verpflichtung zur Bereitstellung der neuesten bei Vertragsabschluss verfügbaren Version -> Ausschluss auch b2c im Rahmen der AGB zulässig
- Gesonderte Aktualisierungsvereinbarung: Hersteller zur Aktualisierung verpflichtet.

Zeitraum

- Bei einmaliger oder mehrmaliger Bereitstellung: Solange der Kunde die Aktualisierung aufgrund der Art und des Zwecks der Ware vernünftigerweise erwarten kann.
- Bei fortlaufender Dienstleistung (befristet oder unbefristet) müssen Updates während des gesamten Bereitstellungszeitraums zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Waren mit digitalen Elementen besteht die Aktualisierungspflicht für mindestens zwei Jahre nach Übergabe.



**Ausblick:
Geplante Informationspflichten &
neue Bestimmungen**

Kurzüberblick

- Umsetzung Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherrechte
- Begutachtung endete Ende März 2026, geplantes in Kraft treten Sommer/Herbst 2026 (Vorgabe der Richtlinie 27.9.2026)
- Neue **Informations- und Transparenzvorgaben** im Online Handel und im Stationären Handel im Zusammenhang mit Gewährleistung und Garantie (Verwendung einer „harmonisierten Mitteilung“).
- **Widerrufsbutton**: Ab 19.6.2026 müssen Unternehmen bei Online-Verträgen im Fernabsatz eine Rücktrittsfunktion anbieten. Der Button muss entsprechend gekennzeichnet („Vertrag widerrufen“), während der Frist verfügbar, hervorgehoben und leicht auffindbar sein. Über den Button muss Verbraucher Widerruf online absenden können.
- Vorgaben zur standardisierten Gestaltung von **Nachhaltigkeitsinformationen**: zB Informationen vor Vertragsabschluss über Reparierbarkeit, Ersatzteilverfügbarkeit und umweltfreundliche Lieferoptionen.
- (Neue Regelungen für Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen).

Gewährleistungs-Label

- Hinweis auf Bestehen der Gewährleistungspflicht (wie bisher).
- Verwendung der europaweit „harmonisierten Mitteilung“ bei Verkauf von Waren.
- Mitteilung ist neutral formuliert und darf nicht verändert werden.
- Muss Online und auch im stationären Handel verwendet werden.
- Online muss das Label in Farbe angezeigt werden; im stationären Handel ist auch Schwarz-Weiß zulässig.
- **ACHTUNG:** Technische Vorgaben wie Mindestgrößen, Schriftgrößen oder Schriftart müssen eingehalten werden
- Im stationären Handel: Mitteilung muss nicht an jedem einzelnen Produkt angebracht sein, sondern kann an einem gut sichtbaren (wahrnehmbaren) Ort platziert werden (zB Plakat neben der Kassa oder beim Eingang).
- **QR-Code** führt Verbraucher zu einer EU-weit einheitlichen Informationsseite (konkrete Rechte und weiterführende Details).



Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✓ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✓ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✓ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✓ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

GARAN ✓

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung³⁴ zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

Garantie-Label

- Harmonisierte Label muss verwendet werden, wenn in Hersteller dem Verbraucher eine kostenlose gewerbliche „Haltbarkeitsgarantie“
 - für die gesamte Ware (d.h. also nicht nur für bestimmte Bestandteile oder Aspekte der Ware)
 - mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren gewährt **und**
 - diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt.
- Wird vom Hersteller angebracht.
- Label muss immer entsprechend der gewährten Garantiedauer des jeweiligen Produktes angepasst werden („XX wird durch due Garantie-Jahre ersetzt“). Hersteller („Brand/Trademark“) und konkretes Produkt („Model identifier“) müssen ebenfalls individuell angepasst werden.
- Rest des Labels darf nicht verändert werden
- Der Hinweis zur Garantie muss beim jeweils betreffenden Produkt ersichtlich gemacht werden
- Online kann auch eine Kurzversion verwendet werden.
- Online muss das Label in Farbe angezeigt werden; im stationären Handel ist auch Schwarz-Weiß zulässig.



Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz

- Geplantes Inkrafttreten: **voraussichtlich 31. Juli 2026** (d.h. soll für solche Verträge gelten, die ab dem 31.7.2026 geschlossen werden).
- Basis: Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren (RL (EU) 2024/1799) („Recht auf Reparatur“-RL)
- Änderungen im VGG und im KSchG
- Reparaturverpflichtung der Herstellerin/des Herstellers bei bestimmten Waren (zB Elektronische Displays oder Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten wie etwa E-Bikes, E-Scooter oder kleine elektrische Mopeds), nach der Gewährleistungsfrist (egal ob Mangel bei Übergabe vorhanden war oder verursacht wurde).
- Europäisches Formular für Reparaturinformationen
- Einmalige **Verlängerung der Gewährleistungsfrist** bei Reparatur um 12 weitere Monate – Bei Reparatur wird die Gewährleistung somit auf insgesamt **drei Jahre** verlängert. Die Verlängerung ist dabei nicht auf den verbesserten Teil eingeschränkt.
- **Erweiterung der Informationspflichten**: Händler muss vor der Gewährleistung auf das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung sowie die mögliche Gewährleistungsverlängerung bei Verbesserung/Reparatur hinweisen.
- **Anpassung des Mangelbegriffs**: „**Reparierbarkeit**“ soll eine „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“ (also eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft jedes Produkts) werden.
- Auf Verlangen des Verbrauchers kann im Rahmen des gesetzlichen Austauschs auch eine „überholte“ Ware als Ersatzware herangezogen werden.

- Anpassung von Verträgen mit Kunden
- Anpassung von AGB / Anpassung von Webshops
- Praktikable Vorgehensweise iZhg mit den erforderlichen Labeln
- Widerrufsbutton – technische Gestaltung
- Zum Teil: Anpassung der Herstellerverträge im Zusammenhang mit Reparatur
- Überarbeitung Mängellisten/Übergabeprotokolle

Aktuelle Judikatur

Aktuelle Judikatur und Ausblick

Gewährleistungsthemen, mit denen sich der OGH / Oberlandesgerichte im letzten Jahr beschäftigt haben:

- Zahlreiche Urteile im Zusammenhang mit unzulässiger Abschalteneinrichtung in Dieselmotor eines Pkw
- Gewährleistungsverzicht (zB bei Kauf bei Auktionshaus) erfasst grundsätzlich „geheime“ und „gewöhnlich vorausgesetzte“ Eigenschaften, nicht aber das Fehlen ausdrücklich/schlüssig zugesicherter Eigenschaften
- Eine mit einem Sicherheitsrisiko verbundene Mangelhaftigkeit stellt einen „schwerer Mangel“ dar und rechtfertigt die Annahme eines Vertrauensverlustes und berechtigt zum sofortigen Umstieg auf die 2. Stufe der Gewährleistungsbehelfe.
- Angebot auf Verbesserung (zB Softwareupdate) nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann als Verzicht auf die Verjährungseinrede aufgefasst werden.
- Ein erfolgloser Verbesserungsversuch des Übergebers nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist idR als schlüssiges Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs mit Verzicht auf die Verjährungseinrede zu verstehen.
- Konkludente Anerkennung eines Mangels durch Verbesserungsversuch eines Gebrauchtfahrzeugs

Aktuelle Judikatur

Gewährleistungsthemen, mit denen sich der EuGH / OGH / Oberlandesgerichte in den letzten Jahren beschäftigt haben:

- Mangelnde Reichweite bei Elektroautos ist ein Mangel, wenn ein Verkäufer im Beratungsgespräch konkrete Reichweiten verspricht und sich später herausstellt, dass das Auto diese Werte nicht erreicht (OGH)

Aber: Es verkehrsblich, dass kalte Temperaturen (ab -5° C) und die Verwendung von Nebenverbrauchern (zB Licht, Heizung) bei Elektroautos zu einem Reichweitenverlust von bis zu 30 % oder 50 % führen. Verkäufer muss den Käufer des Elektroautos über allgemeine Hinweise hinaus nicht konkret über die Größenordnung des Reichweitenverlustes bei Kälte und Verwendung von Nebenverbrauchern aufklären (OLG).

ABER II: Reichweitenabweichung dann kein Mangel, wenn Reichweite laut Typenschein lediglich als Referenzwert kommuniziert wird (OLG)
- Batterie mit zu geringer Kapazität: Wenn bestimmte Kapazität vereinbart, dann stellt merkliche Abweichung (78 statt 90 Kwh) Mangel dar. Längere Ladedauer nach Softwareupdate hingegen nicht (vor VGG)
- Beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einem gewerblichen Fahrzeughändler geht die Rsp von der schlüssigen Zusicherung eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes aus. Bei einem Privatverkauf ist eine schlüssige Zusicherung nur bei besonderen Umständen anzunehmen.
- Gewährleistungsverzicht erstreckt sich nicht auf ausdrücklich oder schlüssig zugesicherte Eigenschaften. Die Formulierungen im Kaufvertrag "im ausgestellten Zustand", "wie es liegt, steht und besichtigt wurde" beziehen sich nur auf Mängel, die für den Käufer durch Besichtigung erkennbar gewesen wären.

Gewährleistungsthemen, mit denen sich der OGH / Oberlandesgerichte im letzten Jahr **NICHT** beschäftigt haben:

- Aktualisierungspflicht
- Auslegung des Begriffs „Waren mit digitalen Elementen“ oder der Dauer der Aktualisierungspflicht
- Auslegung im Zusammenhang mit gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (insb. (i) welche Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstige Merkmale, die bei der Ware üblich sind und die der Verbraucher erwarten kann oder (ii) welches Zubehör vernünftigerweise erwartbar wäre)
- Händlerregress: Gültigkeit der Vereinbarung, Beispiele für Gegenleistung zum Ausschluss der gröblichen Benachteiligung

AUTOHANDEL

STEFAN ADAMETZ
RECHTSANWALT

Gibt es

Fragen



Kontakt



MMag. Stefan Adametz, LL.M., MBA

Rechtsanwalt

Als Experte für Bank-/Anlegerrecht, Compliance und Wirtschaftsrecht (mit Schwerpunkt Handel/Vertrieb/ Vertragsrecht/ AGB/ Produkt/Lieferkette) sowie E-Commerce und Prozessführung berate ich große wie kleinere Unternehmen und „Start-Ups“. Ich bin Autor zahlreicher Publikationen und halte regelmäßig Vorträge zu wirtschaftsrelevanten Themen.

Rechtsanwalt Stefan Adametz

A – 1010 Wien

Weihburggasse 30/5

T +43 (1) 4868200-13

office@adametz.at

www.adametz.at



<http://linkedin.com/in/stefan-adametz-11649698>



Disclaimer/Hinweis: Die Präsentation stellt lediglich einen Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen zum Konsumentenschutzrecht, Zivilrecht und Gewährleistungsbestimmungen dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Jegliche Haftung des Erstellers der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Präsentation und der Vortrag ersetzen außerdem keine individuelle juristische Beratung. Gerade im Vertriebsrecht ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich. Die Präsentation und der Vortrag sind unverbindlich.